



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Theaterplatz 4, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per Mail an: anita.kuettel@swisstopo.ch

Bern, 10. Dezember 2018

Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Einführende Bemerkungen

- Mit den Artikeln 16 ff. des Bundesgesetzes über Geoinformation wurden die Grundlagen für einen Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen geschaffen. Artikel 16 Absatz 5 Geoinformationsgesetz überlässt es weitgehend dem Bundesrat, den ÖREB-Kataster zu regeln (ÖREB = öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen). Die Rechtsetzungsdelegation umfasst die Festlegung der Mindestanforderungen hinsichtlich Organisation, Führung, Datenharmonisierung und -qualität, Methoden und Verfahren.
- Der ÖREB-Kataster soll die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen in Ergänzung zu den privatrechtlichen Informationen des Grundbuchs gebündelt, zentral zugänglich und harmonisiert darstellen. Er soll niederschwellig für jede Person zugänglich sein und ist auf einen breiten Kreis von Nutzerinnen und Nutzern ausgerichtet, namentlich Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, privat-rechtliche Akteure des Immobilienmarkts sowie Verwaltungen von Bund, Kantonen und Gemeinden. Der Kataster soll zudem Sicherheit im Immobilienverkehr schaffen und die Effizienz der Verwaltung erhöhen.
- Die entsprechende Verordnung sieht die Einführung des ÖREB-Katasters in zwei Etappen vor: Die Kantone der ersten Etappe (BE, GE, JU, NE, NW, OW, TG, ZH) haben den Kataster bis 1. Januar 2014 eingeführt, die Kantone der zweiten Etappe führen diesen bis 1. Januar 2020 ein. Die Kantone der ersten Etappe haben zusätzlich das erste Betriebsjahr auszuwerten und Bericht zu erstatten. Das Gesetz verpflichtet den Bundesrat, innerhalb von sechs Jahren (ab 2016) nach Einführung des ÖREB-Katasters dessen Notwendigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen und Bericht zu erstatten.

- Gemäss Evaluation wurden während der ersten Etappe schweizweit von rund 290'000 Personen, die ein Grundstück besitzen, Informationen über gesetzliche Rahmenbedingungen zur Nutzung ihres Grundstücks eingeholt. Die Gesamtbeurteilung lautet: Die Notwendigkeit für eine zentrale Zurverfügungstellung von ÖREB-Daten im Geoportal der Kantone ist bei den Zielgruppen vorhanden. Der Kataster wird als zweckmässig bezeichnet. Für die meisten Nutzenden lassen sich Effizienzgewinne erzielen. Offenbar ist die vom Gesetzgeber gewollte Ausrichtung des ÖREB-Katasters zielführend. Der ÖREB-Kataster ist auf Gesetzesstufe als Verbundaufgabe verankert, die Bund und Kantone gemeinsam finanzieren. Die Steuerung mittels Programmvereinbarung wird weiterhin als sachgerecht erachtet.
- Hauptpunkte der vorliegenden Revision sind: klare Unterscheidung zwischen Grundfunktion des Katasters und Zusatzfunktionen; Vereinfachung des Auszugs; Verzicht auf die Beglaubigung des Auszugs; Rechtsgrundlage für Bundesbeiträge an die Weiterentwicklung des Katasters; Weiterführung des Begleitgremiums nach Abschluss der Evaluation; Anpassung der Übergangsbestimmungen.

Grundsätzliche Bewertung der vorliegenden Verordnungsanpassungen aus Sicht der SP: Verlässliche, aktuelle, korrekte und niederschwellig zugängliche Daten sind eine wichtige Voraussetzung, um Rechtssicherheit und Transparenz zu schaffen und Planungen zu ermöglichen. Die vorliegende Revision erscheint uns geeignet, um diesem Anspruch gerecht zu werden und wir unterstützen sie im Grundsatz. Unter Punkt 2 äussern wir uns zu einzelnen ausgewählten Bestimmungen.

2. Bemerkungen zu einzelnen ausgewählten Bestimmungen

- **Artikel 2:** Der neue Artikel hält fest, was der Kataster leisten muss (Art. 2 Abs. 1 Hauptfunktion) und was er leisten kann (Art. 2 Abs. 2 Zusatzinformationen und Art. 2 Abs. 3 Zusatzfunktionen). Durch die Ergänzung des Begriffs „rechtskräftig“ in Absatz 1 wird klargestellt, dass nur rechtskräftige ÖREB Inhalt des Katasters sein können. Absatz 2 stellt klar, dass der Kataster auch Zusatzinformationen enthalten kann. Absatz 3 nimmt die Regelung des bisherigen Artikels 16 auf und stellt diese im Verhältnis zur Grundfunktion klärend dar. *Die in diesem Artikel vorgeschlagenen Präzisierungen scheinen uns sachgerecht und zielführend und werden von uns unterstützt.*
- **Artikel 3a:** Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen werden mit Eintreten der Rechtskraft des Beschlusses eigentümergebunden. Nur die von der zuständigen Behörde getroffene Entscheidung zieht eine öffentlich-rechtliche Beschränkung nach sich, die den Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin binden kann. Der neue Artikel 3a zur Massgeblichkeit hält diesen Grundsatz fest. *Die mit diesem Artikel vorgenommene Klärung und Präzisierung trägt u.E. zu mehr Rechtssicherheit bei und wird von uns unterstützt.*
- **Artikel 8a:** Das Verhältnis zwischen ÖREB-Kataster und Grundbuch ist immer wieder Thema. Artikel 16 Absatz 1 Geoinformationengesetz geht davon aus, dass öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen entweder im Grundbuch angemerkt oder im ÖREB-Kataster veröffentlicht werden. Problematisch können Fälle sein, in welchen eine Veröffentlichung an beiden Orten erfolgt. Die Trennlinie zwischen Grundbuch und ÖREB-Kataster verläuft zwischen mit individuell-konkreten Rechtsakten für ein Grundstück angeordneten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und Eigentumsbeschränkungen, die sich aus generell-konkreten oder generell-abstrakten Beschlüssen für einen Perimeter ergeben. Diese Trennlinie kann von Bund und Kantonen teilweise durchbrochen werden. Artikel 8a hält deshalb neu fest, dass bei Eigentumsbeschränkungen, welche auch im Grundbuch angemerkt sind, im Kataster in genereller Weise darauf hinzuweisen ist. *Diese neue Regelung trägt u.E. dazu bei, dass Kohärenz und Transparenz steigen und wir unterstützen diesen Vorschlag.*
- Eine besondere Regelung besteht beim Kataster der belasteten Standorte: Nach Grundbuchrecht werden belastete Standorte nicht im Grundbuch angemerkt und können somit gemäss Artikel 16 Absatz 1 Geoinformationengesetz Inhalt des ÖREB-Katasters sein. Der Bundesrat hat

denn auch den Kataster der belasteten Standorte zum Inhalt des ÖREB-Katasters erklärt. Artikel 32d^{bis} des Umweltschutzgesetzes legt fest, dass belastete Standorte parallel zur Veröffentlichung im ÖREB-Kataster im Grundbuch angemerkt werden können. *Wir halten an dieser Stelle fest, dass bei der aus ökologischer sowie aus gesundheitlicher Sicht sensiblen Frage der belasteten Standorte absolute Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Einträge und Angaben bestehen muss und dass diese Informationen möglichst einfach und umfassend zugänglich sein sollen.*

- **Artikel 8b:** Absatz 1 enthält eine Aufzählung, welche Zusatzinformationen zusätzlich zu den Inhalten des Katasters dargestellt werden können. Buchstabe a nimmt das Anliegen auf, dass im Kataster auch Änderungen von ÖREB dargestellt werden können. Der Kataster kann auch über rechtliche Vorwirkungen von Änderungen von ÖREB informieren. Die Darstellung geplanter oder laufender Änderungen von ÖREB wäre im Kataster bereits heute möglich. Diese Regelung wurde aber missverstanden und wird präzisiert. In Buchstabe b wird präzisiert, dass es sich um Geobasisdaten des Bundes- oder des kantonalen Rechts handeln muss. Andere Geodaten dürfen im ÖREB-Kataster nicht als Zusatzinformation dargestellt werden. Buchstabe c hält fest, dass Hinweise, die dem Verständnis der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen dienen und heute bereits veröffentlicht werden, ebenfalls als Zusatzinformationen dargestellt werden können. *Wir unterstützen diese Präzisierungen.*
- Geplante ÖREB in bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren entfalten bei ihrer öffentlichen Auflage als Vorwirkung teilweise Sperrwirkungen. Die Auflage von Sicherheitszonenplänen des Luftfahrtrechts nach Artikel 43 Absatz 1 des Luftfahrtgesetzes führt zu einem faktischen Bauverbot. Es ist deshalb von Bedeutung, dass an einem Grundstück interessierte Personen dies möglichst früh wissen. Deshalb schreibt der neue Absatz 2 vor, dass eine Information über rechtliche Vorwirkungen von laufenden Änderungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen, die der für den Kataster verantwortlichen Stelle von der Fachstelle des Bundes zur Verfügung gestellt wird, von der Kataster führenden Stelle des Kantons als Zusatzinformation im ÖREB-Kataster dargestellt werden muss. *Wir begrüßen diese Präzisierung, da Informationen über rechtliche Vorwirkungen laufender Änderungen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen Einfluss auf die Planung haben und deshalb möglichst früh und vollständig vorliegen sollten.*
- **Artikel 10:** Das geltende Recht kennt einen Auszug, in welchem der vollständige Text aller Rechtsvorschriften wiedergegeben wird sowie einen Auszug mit reduzierter Information. Eine Mehrheit von Fachpersonen ist der Auffassung, dass der vollständige Auszug mehr Information enthält als von den meisten Nutzerinnen und Nutzern gewünscht wird. Es wurde erkannt, dass wenn die Information über geplante oder laufende Änderungen von ÖREB im Kataster vorhanden ist, diese Information immer im Auszug vorhanden sein sollte. Die vorliegende Lösung sieht vor, dass das Bundesrecht nur noch einen minimalen Inhalt für den Auszug definiert und es den Kantonen freigestellt ist, diesen zu erweitern. Der neue Absatz 2 legt den vom Bundesrecht vorgeschriebenen minimalen Inhalt fest. *Wir können uns der vorgeschlagenen Anpassung anschliessen, halten aber fest, dass die Reduktion auf den minimalen Inhalt nicht dazu führen darf, dass die Transparenz eingeschränkt wird. Es muss sichergestellt sein, dass die nötigen Daten auch künftig ausreichend vorhanden sind.*
- **Artikel 20:** Die Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters wird bei den Kantonen Aufwand hervorrufen. Bundesbeiträge sollen deshalb bei der Ausrichtung der Globalbeiträge berücksichtigt werden können. Für die Weiterentwicklung können neu jährlich 1.5 Millionen vorgesehen werden. Die Höhe der Beiträge wird in der Programmvereinbarung festgelegt. *Wir stimmen dieser Bestimmung zu. Für die Qualität des Katasters und der darin enthaltenen Daten ist eine kontinuierliche Weiterentwicklung wichtig. Diese dient allen Staatsebenen und soll entsprechend finanziert werden.*
- **Artikel 31:** Für die Phase der Einführung des ÖREB-Katasters wurde ein Begleitgremium eingesetzt, welches die Einführungsarbeiten koordinierte und die Evaluation begleitet. Die Erfahrungen mit dem Begleitgremium zeigen, dass sich dessen Einsetzung bewährt hat. Erste

Analysen hinsichtlich Betrieb und Weiterentwicklung des Katasters nach der flächendeckenden Einführung 2020 lassen erwarten, dass auch nach diesem Zeitpunkt ein Koordinationsorgan notwendig ist. Aus diesem Grund soll das Begleitgremium auch nach Abschluss der Evaluation für weitere vier Betriebsjahre weitergeführt werden. *Wir unterstützen dieses Vorgehen, da dies der Qualität und der Verlässlichkeit des Katasters dient.*

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz